

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2016.00012 vom 29. März 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KA.2016.00012

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2016.00012 du 29 mars 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2016.00012 del 29 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

X.____ ist der Vater von

Y.____ ,

geboren 12. August 1996. Von der Mutter von Y.____ ist er geschieden. Am 19. Juli 2016 beantragte X.____

bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Familienausgleichskasse, die Ausrichtung von Familienzulagen für Nichterwerbstätige für Y.____ , ab dem 1. Januar 2010 (Urk. 6/5). Mit Verfügung vom 27. Juli 2016 wies die Familienausgleichskasse das Gesuch ab, was sie damit begründete, dass der Anspruch einer erwerbstätigen Person dem Anspruch einer nichterwerbstätigen Person vorgehe, weshalb die Mutter von Y.____ die Familienzulagen bei ihrem Arbeitgeber beantragen müsse (Urk. 6/13). Eine - nach erfolgter weiterer Korrespondenz per Email (Urk. 6/15-17) - dagegen erhobene Einsprache vom 12. September 2016 (Urk. 6/18) wies die Familienausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom 19. September 2016 ab (Urk. 2).

E. 1.1

Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen (Art. 2 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen, FamZG). Für das gleiche Kind wird nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet. Die Differenzzahlung nach Art. 7 Abs. 2 FamZG bleibt vorbehalten (Art. 6 FamZG).

E. 1.2

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch nach Art. 7 Abs. 1 FamZG in nachstehender Reihenfolge zu: a.

der erwerbstätigen Person;

b.

der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur

Mündigkeit des Kindes hatte; c.

der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte; d.

der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist; e.

der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit; f.

der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

Richten sich die Familienzulagenansprüche der erst- und der zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Betrag, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als im anderen (Art. 7 Abs.

E. 1.3

Werden die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse einer Person verwendet, für die sie bestimmt sind, so kann diese Person oder ihr gesetzlicher Vertreter verlangen, dass ihr die Familienzulagen in Abweichung von Artikel 20 Absatz 1 ATSG auch ohne Fürsorgeabhängigkeit ausgerichtet werden (Art. 9 Abs.

1 FamZG). Auf begründetes Gesuch hin kann die Ausbildungszulage in Abweichung von Artikel 20 Absatz 1 ATSG direkt dem mündigen Kind ausgerichtet werden (Art. 9 Abs.

E. 2

FamZG).

Macht die anspruchsberechtigte Person selber die Familienzulage nicht geltend, kann dies stellvertretend der andere Elternteil oder die Person, Sozialhilfestelle oder Einrichtung, die für das Kind sorgt, tun (§ 1 der zürcherischen Verordnung zum EG FamZG).

E. 2.1

Die Familienausgleichskasse begründete den angefochtenen Entscheid im Wesentlichen damit, dass die Mutter von Y.____ nach Art.

E. 2.2

Dagegen macht der Beschwerdeführer zur Hauptsache geltend, dass ihm bei der Ehescheidung die alleinige Obhut zugesprochen worden sei. Y.____ und seine Mutter hätten seit Januar 2010 keinen Kontakt mehr.

Seither wohne Y.____ ausschliesslich beim Beschwerdeführer, welcher alleine für Unterhalt und Erziehung aufkomme. Da die Mutter von Y.____

weder finanziell noch sonstwie einen Beitrag an Unterhalt und Erziehung

von Y.____

leiste,

entzöge sich jeglicher Logik und Gerechtigkeit, wenn die Mutter Anspruch auf Familienzulagen hätte. Aufgrund der gegebenen Umstände könne vielmehr nur er (der Beschwerdeführer) Zulaagen beanspruchen, weshalb es gar keine Anspruchskonkurrenz im Sinne von Art.

E. 7

Rz 36). 4.

Dar auf hinzuweisen

ist immerhin , dass - bei er füllten Voraussetzungen - die
Möglichkeit einer Drittauszahlung nach Art.

E. 9

FamZG besteht bzw . auch

da rauf , dass – sollte die vorrangig anspruchsberechtigte Mutter von Y.____ sel ber die
Famienzulage nicht geltend machen - dies der Beschwerdeführer als anderer Elternteil
stellvertretend für sie tun kann (§ 1 der zürcherischen Ver ordnung zum EG FamZG ; vgl.
E . 1. 3

hievor).

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons
Zürich, Familienausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesge richt
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des
Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten
still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis
und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern,
zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Ur kunden sind beizulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubBachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.